



Kanton Zürich  
Staatskanzlei  
Rechtsdienst



**ZHEntscheid**

Publiziert auf [www.zhentscheide.zh.ch](http://www.zhentscheide.zh.ch)

Entscheidinstanz: Bildungsdirektion

Geschäftsnummer: BI\_2013-8345

Datum des Entscheids: 29. Januar 2013

Rechtsgebiet: Schulrecht (Mittelschule)

Stichwort(e): Schulausschluss  
unentschuldigte Absenzen, Drohungen  
rechtliches Gehör  
Verletzung, Heilung im Verfahren

verwendete Erlasse: Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung  
§ 20 Mittelschulgesetz  
Art. 29 Schulordnung der Kantonsschulen

#### Zusammenfassung (verfasst von der Bildungsdirektion):

Im Falle eines Schulausschlusses gemäss Art. 29 Ziffer 9 der Schulordnung der Kantonsschulen vom 5. April 1977 ist gemäss der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts eine Anhörung durch eine Delegation der Schulkommission zulässig. Der Schülerin oder dem Schüler muss Gelegenheit haben, sich zur Anhörung bzw. zum Protokoll gegenüber der Schulkommission vor deren Entscheid zu äussern. Da der Schüler keine Gelegenheit zur Stellungnahme erhielt und auch nicht von der gesamten Behörde angehört wurde, wurde sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Der Mangel kann nicht geheilt werden, weshalb der Entscheid der Schulkommission aufgehoben wird und die Sache an die Schule zur Neuurteilung und Gewährung des rechtlichen Gehörs zurückgewiesen wird.

#### Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

##### *Sachverhalt:*

Z besucht die Handelsmittelschule an der Kantonsschule X. Am 11. Dezember 2012 verfügte die Schulkommission der Kantonsschule X [Rekursgegnerin] den Schulausschluss von Z, da er drei unentschuldigte Absenzen aufweise, er sich überdies einer Anordnung einer Lehrperson widersetzt habe und gedroht habe, bei einer schlechten Bewertung das Zimmer «auseinanderzunehmen». Die Rekursfrist wurde auf 10 Tage verkürzt. Die aufschiebende Wirkung wurde nicht entzogen. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2012 erhoben die Eltern A und B sowie Z [Rekurrierende] gemeinsam Rekurs gegen die angefochtene Verfügung.

##### *Erwägungen:*

- 1.a) Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 (LS 413.21, MSG), die Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 (LS 413.211, MSV) sowie die Schulordnung der Kantons-

schulen vom 5. April 1977, Schulordnung (nicht publiziert, einsehbar unter [www.mba.zh.ch](http://www.mba.zh.ch)-> Maturitätsschulen->rechtliche Grundlagen->Kantonales Mittelschulrecht), regeln die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler der Kantonsschulen und die daraus abgeleiteten Rechte und Pflichten der Inhaber der elterlichen Gewalt oder ausnahmsweise anderer Sorgeberechtigter. Volljährige Schüler üben die sonst den Inhabern der elterlichen Gewalt zustehenden Rechte und Pflichten selber aus (Art. 1 Schulordnung).

- b) Gemäss § 20 MSG i.V.m. Art. 29 Schulordnung können bei Verletzung von Bestimmungen der Schul- und Hausordnung sowie bei anderen Verstössen gegen die Disziplin verschiedene, in Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1–9 abschliessend aufgezählte Massnahmen gegen den fehlbaren Schüler verhängt werden. Nach Ziffer 9 von Art. 29 Abs. 1 Schulordnung kann die Schulkommission einen Schüler oder eine Schülerin aus der Schule ausschliessen.
- 2.a) Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, SR 101, BV) ist formeller Natur. Ist er verletzt, wird der Entscheid grundsätzlich unabhängig davon aufgehoben, ob dieser materiell richtig ist oder nicht. Der verfassungsmässige Gehörsanspruch umfasst nicht das Recht, sich vor der Behörde, die den Entscheid fällt, mündlich zu äussern (VGr, 12. August 2005, VB.2005.000271, E. 2.1 mit Hinweisen, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)).
- b) Gemäss Art. 30 Abs. 3 Satz 1 Schulordnung findet im Verfahren des Schulausschlusses eine abschliessende Anhörung durch die Schulleitung statt. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung wird der Betroffene nicht von der verfügenden Behörde (Schulkommission) angehört. Die Anhörung darf einer Delegation der entscheidenden Behörde oder dem zuständigen Referenten übertragen werden (VGr, 12. August 2005, VB.2005.000271, E. 2.2 mit Hinweisen, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)). Im vorliegenden Fall fand eine solche Delegation statt. An der Anhörung nahm der Präsident der Schulkommission teil. Dieses Mitglied stellt die für die Instruktion zuständige Person der verfügenden Behörde dar.

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 12. August 2005 betreffend einen Schulausschluss aus einer Mittelschule zur Durchführung der Anhörung Folgendes festgehalten (E. 2.4):

«Wird die Anhörung, wie hier, von einem instruierenden Gremium bzw. Behördenmitglied vorgenommen, muss der Betroffene Gelegenheit haben, sich gegenüber der verfügenden Behörde zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern (BGE 98 Ia 129 E. 3 S. 132). Das Bundesgericht entschied in einem mit dem vorliegenden Sachverhalt vergleichbaren Fall, dass die Anhörung in den Akten festgehalten werden muss und dem Betroffenen Gelegenheit zu geben ist, gegenüber der verfügenden Behörde dazu Stellung zu beziehen (BGE 98 Ia 129 E. 3 S. 133 im Anschluss an Rolf Tinner, Das rechtliche Gehör, ZSR NF 83/1964 II, S. 295, 345 f.; vgl. auch BGE 130 II 351 E. 3.3.3).»

Die Bildungsdirektion hatte gestützt darauf im Rekursentscheid vom 8. Juni 2010 (2010-6245) festgehalten, dass die Schulkommission « [...] aufgrund des vom Verwaltungsgericht publizierten Entscheides vom 12. August 2005, VB.2005.000271,

www.vgr.zh.ch, [hätte] wissen müssen, dass sie den Rekurrenten zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zum Protokoll hätte Stellung nehmen lassen müssen oder ihn vor der gesamten Behörde hätte anhören müssen, bevor sie über den Ausschluss entschied.» (E. 4b).

- c) Auch im vorliegenden Fall wurde die Anhörung durch die Schulleitung und den Schulkommissionspräsidenten protokollarisch festgehalten. Der Schüler hatte jedoch keine Gelegenheit, sich zum Protokoll gegenüber der Schulkommission vor deren Entscheidung schriftlich zu äussern. Ebenso wenig machte die Schulkommission von der weiter gehenden Möglichkeit Gebrauch, den Schüler in vollständiger Besetzung anzuhören. Jedenfalls bestehen in den eingereichten Akten keine Hinweise darauf. Damit vermag das Verfahren den vom Bundesgericht aufgestellten Anforderungen nicht zu genügen. Der Entscheid der Rekursgegnerin verstösst damit gegen Art. 29 Abs. 2 BV.
- 3.a) Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur und setzt keinen Nachweis eines materiellen Interesses voraus; eine Gehörsverletzung zieht daher grundsätzlich die Aufhebung der angefochtenen Anordnung nach sich, ungeachtet der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels in der Sache selbst (ALFRED KÖLZ/JÜRIG BOSSHART/MARTIN RÖHL, Kommentar zum, Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A. Zürich 1999, § 8 N. 5). Gemäss der Rechtsprechung kann eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Von einer Rückweisung ist selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (VGr, 14. November 2012, VB.2012.00493, E. 2.4., mit Hinweisen, www.vgrzh.ch).
- b) Eine Heilung des Verfahrensfehlers kommt trotz umfassender Überprüfungsbefugnis der Bildungsdirektion nicht in Betracht, da die Gehörsverletzung einerseits schwer wiegt, indem der zwar volljährige aber noch junge Schüler, welcher ohne seine Eltern erschienen war, seine Sichtweise betreffend das kurze Protokoll gegenüber der Schulkommission nicht darlegen konnte. Zudem würde Z ein Nachteil erwachsen. Dies ergibt sich bereits aus der einschneidenden Wirkung der Massnahme des definitiven Ausschlusses und den gravierenden Auswirkungen auf das künftige schulische bzw. berufliche Fortkommen des Schülers. So führen denn die Rekurrierenden in der Rekursschrift auch aus, der Schüler könne einerseits in diesem Jahr das Diplom nicht erlangen und andererseits auch das bereits in Aussicht stehende anschliessende Praktikum bei ..... für das 4. Jahr nicht antreten. Die Schulkommission hält in ihrer Stellungnahme demgegenüber nur summarisch fest, es gebe verschiedene Möglichkeiten diese Ausbildung abzuschliessen.

Die Rückweisung stellt auch keinen formalistischen Leerlauf dar und ist bei konsequenter Verkürzung der Fristen mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache vereinbar.

Dass sich durch eine Heilung auch der Rechtsmittelweg um eine Instanz verkürzen würde, kann angesichts der Intensität des Eingriffes nicht hingegenommen werden.

4. Der Rekurs ist wegen des Verstosses gegen Art. 29 Abs. 2 BV teilweise gutzuheissen. Der Entscheid der Schulkommission vom 11. Dezember 2012 ist aufzuheben und die Sache zum Neuentscheid im Sinne der Erwägungen an die Rekursgegnerin zurückzuweisen. Die Rekursgegnerin hat Z das Protokoll der Anhörung vom [...] 2012 förmlich zur schriftlichen Stellungnahme zuzustellen. Die Frist kann angesichts der Dringlichkeit der Sache kurz gehalten werden.

Nach der erfolgten Stellungnahme durch den Schüler hat die Rekursgegnerin über die Frage des Ausschlusses nochmals zu befinden. Bei ihrem Entscheid würdigt sie die Ausführungen von Z. Ein allfälliger Entscheid ist unter Bezugnahme auf die einzelnen Vorfälle zu begründen und dem Schüler sowie den Eltern (gestützt auf § 19 MSV), je separat schriftlich zu eröffnen. Einer Verkürzung der Rekursfrist eines neuen Entscheides stünde wiederum nichts entgegen.

- 5.–6. [Verfahrenskosten, Rechtsmittel]

Die Bildungsdirektion verfügt:

- I. Der Rekurs gegen den Entscheid der Schulkommission der Kantonsschule X wird teilweise gutgeheissen. Der angefochtene Entscheid wird aufgehoben und die Sache zum Neuentscheid im Sinne der Erwägungen an die Rekursgegnerin zurückgewiesen.
- II. [...]